



## Strassenreglement Speicher



Speicher  
NAHELIEGEND.

# Strassenreglement Speicher

## Hinweis

Das totalrevidierte kantonale Strassengesetz (StrG; bGS 731.11) sowie die zugehörige Strassenverordnung (StrV; bGS 731.111) wurden auf den 1. Februar 2010 in Kraft gesetzt. Mit dem neuen StrG werden die Gemeinden verpflichtet, innert drei Jahren seit Inkrafttreten kommunale Strassenreglemente zu erlassen. Ebenfalls sind sie zum Erlass kommunaler Strassenverzeichnisse (Strassenplan) verpflichtet.

Art. 12 StrG regelt den Minimalinhalt der kommunalen Strassenreglemente. Dazu gehören Regelungen über:

- die Voraussetzungen für die Übernahme von öffentlichen Strassen im privaten Eigentum sowie Privatstrassen durch die Gemeinde;
- die Beiträge der Gemeinde an den Unterhalt der öffentlichen Strassen im privaten Eigentum;
- den Anteil der Beiträge der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer an die Neu- und Ausbaukosten der Gemeindestrassen;
- die technischen Normen für die Gemeindestrassen, die öffentlichen Strassen im privaten Eigentum sowie die Privatstrassen.

# Inhalt

---

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>	
	Art. 1	Zweck / Geltungsbereich	4
	Art. 2	Aufsicht / Vollzug	4
<b>II.</b>	<b>STRASSENEINTEILUNG</b>	<b>5</b>	
	Art. 3	Strassenverzeichnis	5
	Art. 4	Einteilung	5
	Art. 5	Namensgebung und Nummerierung der Gebäude	5
<b>III.</b>	<b>WIDMUNG UND ENTWIDMUNG</b>	<b>6</b>	
	Art. 6	Widmung	6
	Art. 7	Entwidmung	6
<b>IV.</b>	<b>ÜBERNAHME UND ABTRETUNG</b>	<b>7</b>	
	Art. 8	Übernahme von Strassen in privatem Eigentum mit Zustimmung der Grundeigentümer	7
	Art. 9	Übernahme von Strassen in privatem Eigentum ohne mit Zustimmung der Grundeigentümer	7
	Art. 10	Abtretung von Gemeindestrassen und -wegen an Private	7
<b>V.</b>	<b>STRASSEN BENÜTZUNG</b>	<b>8</b>	
	Art. 11	Verkehrsbeschränkungen, Parkieren	8
	Art. 12	Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzungen	8
	Art. 13	Gebühren	8
<b>VI.</b>	<b>STRASSENBAU UND STRASSENUNTERHALT</b>	<b>9</b>	
	Art. 14	Planungsgrundlagen	9
	Art. 15	Zuständigkeiten	9
	Art. 16	Verfahren	9
	Art. 17	Koordination	9
	Art. 18	Werkleitungen	9
	Art. 19	Umfang	10
	Art. 20	Winterdienst	10
	Art. 21	Strassenbeleuchtung	10
<b>VII.</b>	<b>TECHNISCHE ANFORDERUNGEN</b>	<b>11</b>	
	Art. 22	Anforderungen bei Neubau, Ausbau und Gesamterneuerung	11
	Art. 23	Weitere Anforderungen	11
	Art. 24	Ausnahmen	11
<b>VIII.</b>	<b>KOSTENTRAGUNG</b>	<b>12</b>	
	Art. 25	Grundsatz	12
	Art. 26	Kostenteilung Grundeigentümer / Gemeinde	12
	Art. 27	Zuständigkeit und Verfahren	12
	Art. 28	Beiträge an den Unterhalt	13
	Art. 29	Zuständigkeit und Verfahren	13
<b>IX.</b>	<b>SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b>	<b>14</b>	
	Art. 30	Verfahrenskosten und Gebühren	14
	Art. 31	Rechtsschutz	14
	Art. 32	Strafbestimmung	14
	Art. 33	Aufhebung bisheriges Recht / laufende Verfahren	14
	Art. 34	Referendum und Inkrafttreten	14

---

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Zweck / Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt ergänzend zur kantonalen Strassengesetzgebung:

- a) die Einteilung und Widmung;
- b) die Übernahme und Abtretung von Strassen;
- c) die Strassenbenützung;
- d) den Strassenbau und -unterhalt;
- e) die technischen Anforderungen;
- f) die Kostentragung.

<sup>2</sup> Dieses Reglement gilt für alle öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet.

Auf Privatstrassen gilt es nur, soweit dieses Reglement es vorschreibt.

<sup>3</sup> Zu den öffentlichen Strassen gehören:

- a) die Gemeindestrassen und -wege (inkl. Plätze und Parkplätze);
- b) die öffentlichen Strassen und Wege im privaten Eigentum (Privatstrassen im Gemeingebrauch<sup>2</sup>).

### Art. 2 Aufsicht / Vollzug

<sup>1</sup> Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Reglements aus.

<sup>2</sup> Die Baubehörde vollzieht dieses Reglement im Auftrag des Gemeinderats, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind.

---

<sup>1</sup> StrG (bGS 731.11)

<sup>2</sup> Privat-, Flurgenossenschafts- und Korporationsstrassen, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind.

---

## II. STRASSENEINTEILUNG

### Art. 3 Strassenverzeichnis

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für die Einteilung der öffentlichen Strassen im Eigentum der Gemeinde (Gemeindestrassen) und von öffentlichen Strassen und Wegen im privaten Eigentum.

<sup>2</sup> Das Verfahren für den Erlass und die Änderung des Strassenverzeichnisses richtet sich nach Art. 8 StrG.

### Art. 4 Einteilung

<sup>1</sup> Die öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet werden wie folgt eingeteilt:

- a) Sammelstrassen (SS); <sup>3</sup>
- b) Erschliessungsstrassen (ES): <sup>4</sup>
  - Quartierserschliessungsstrassen (QES);
  - Zufahrtsstrassen (ZS);
  - Zufahrtswege (ZW);
- c) Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen (GS);
- d) Wege (W);
- e) Radwege (RW);
- f) Plätze und Parkplätze (P).

<sup>2</sup> Die Strassen und Wege nach Abs. 1 können mit Fuss- und Wanderwegen im Sinne der Gesetzgebung über die Fuss- und Wanderwege <sup>5</sup> überlagert sein.

### Art. 5 Namensgebung und Nummerierung der Gebäude

<sup>1</sup> Die Benennung der Strassen, Wege und Plätze sowie die Abänderung bestehender Namen ist Sache des Gemeinderats.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Nummerierung der Häuser. Die Empfehlungen des Bundes <sup>6</sup> sowie von Fachorganisationen <sup>7</sup> sind dabei wegleitend.

<sup>3</sup> Das erstmalige Anbringen von Strassennamenstafeln und Hausnummern erfolgt auf Kosten der Gemeinde. Der Ersatz der Hausnummern geht zu Lasten der Gebäudeeigentümer.

<sup>4</sup> Es ist ausschliesslich der vorgegebene Hausnummernschildertyp der Gemeinde zu verwenden.

---

<sup>3</sup> SN Norm 640 044

<sup>4</sup> SN Norm 640 045

<sup>5</sup> Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (bGS 731.31)

<sup>6</sup> Empfehlung «Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen für die deutschsprachige Schweiz», Bundesamt für Landestopografie, Mai 2005

<sup>7</sup> SN Norm 612 040

---

### III. WIDMUNG UND ENTWIDMUNG

#### Art. 6 Widmung

<sup>1</sup> Privatstrassen und -wege, die den technischen Anforderungen gemäss Art. 22 ff. dieses Reglements genügen, können durch den Gemeinderat dem Gemeingebrauch gewidmet werden.

<sup>2</sup> Voraussetzungen sind:

- a) die ausdrückliche Zustimmung der Grundeigentümer,<sup>8</sup>
- b) die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit<sup>9</sup>, oder
- c) die Enteignung<sup>10</sup>

<sup>3</sup> Der Gemeinderat lässt die öffentlichen Strassen und Wege im privaten Eigentum im Grundbuch anmerken.<sup>11</sup>

#### Art. 7 Entwidmung

<sup>1</sup> Der Gemeingebrauch an öffentlichen Strassen und Wegen kann dauernd entzogen werden, wenn er für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr hat.

<sup>2</sup> Über die Entwidmung von öffentlichen Strassen und Wegen entscheidet der Gemeinderat.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach Art. 2 Abs. 5 StrG.

---

<sup>8</sup> Art. 2 Abs. 2 StrG

<sup>9</sup> Art. 2 Abs. 2 StrG

<sup>10</sup> Gesetz über die Zwangsabtretung (Enteignungsgesetz; bGS 711.1)

<sup>11</sup> Art. 2 Abs. 4 StrG

---

## IV. ÜBERNAHME UND ABTRETUNG

### Art. 8 **Übernahme von Strassen in privatem Eigentum: mit Zustimmung der Grundeigentümer**

<sup>1</sup> Bestehende oder geplante, abparzellierte Strassen und Wege im privaten Eigentum können mit Zustimmung der privaten Eigentümer durch die Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden, wenn:

- a) die Übernahme im öffentlichen Interesse liegt;
- b) die Strasse oder der Weg den technischen Anforderungen gemäss Art. 22 ff. dieses Reglements genügt.

<sup>2</sup> Die Abtretung hat in der Regel unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Anhaftende Dienstbarkeiten sind zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der bisherigen Grundeigentümer.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Übernahme.

### Art. 9 **Übernahme von Strassen in privatem Eigentum: ohne Zustimmung der Grundeigentümer**

<sup>1</sup> Strassen und Wege im privaten Eigentum können durch die Gemeinde auf dem Enteignungsweg übernommen werden, wenn die Übernahme im öffentlichen Interesse liegt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Zwangsabtretung. Das Verfahren und die Entschädigungsfrage richten sich nach dem kantonalen Enteignungsgesetz.<sup>12</sup>

### Art. 10 **Abtretung von Gemeindestrassen und -wegen an Private**

<sup>1</sup> Gemeindestrassen und -wege können nach Widerruf der Widmung an Private abgegeben werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben.

<sup>2</sup> Die Entschädigung bemisst sich nach dem Interesse des übernehmenden Privaten. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde.

---

<sup>12</sup> Gesetz über die Zwangsabtretung (Enteignungsgesetz; bGS 711.1)

---

## V. STRASSEN BENÜTZUNG

### Art. 11 Verkehrsbeschränkungen, Parkieren

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt Verkehrsbeschränkungen und -anordnungen im Sinne von Art. 15 und 16 StrG.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung sowie Art. 10 StrV.

### Art. 12 Gesteigerte Gemeingebrauch, Sondernutzungen

<sup>1</sup> Bewilligungen nach Art. 17 und Art. 19 StrG erteilt die Baubehörde. Für Strassenaufbrüche ist der Baubehörde vorgängig ein Gesuch einzureichen.

<sup>2</sup> Die Erteilung von Konzessionen nach Art. 18 StrG ist Sache des Gemeinderats.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach Art. 11 StrV.

### Art. 13 Gebühren

<sup>1</sup> Für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung können Benutzungsgebühren erhoben werden.

<sup>2</sup> Die Gebühren bemessen sich insbesondere nach der Nutzungsintensität, der Nutzungsdauer und dem wirtschaftlichen Vorteil für die Berechtigten.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.



---

## VI. STRASSENBAU UND STRASSENUNTERHALT

### a) Strassenbau

#### Art. 14 Planungsgrundlagen

Planung und Bau der öffentlichen Strassen richten sich nach dem Gemeinderichtplan, den Sondernutzungsplänen sowie dem Erschliessungsprogramm.<sup>13</sup>

#### Art. 15 Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Strassenbauprojekte werden durch die Baubehörde erstellt und vom Gemeinderat unter Vorbehalt des Kreditbeschlusses des zuständigen Organs beschlossen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann Projektierung und Bau von öffentlichen Strassen an Dritte übertragen.<sup>14</sup> Die Projekte bedürfen der Genehmigung des Gemeinderats.

#### Art. 16 Verfahren

<sup>1</sup> Das Verfahren richtet sich nach Art. 36 ff. StrG.

<sup>2</sup> Zuständigkeit und Verfahren für die Bewilligung von Privatstrassen richten sich nach den Vorschriften über die Baugesetzgebung.

#### Art. 17 Koordination

Die übrigen Erschliessungsanlagen für Wasser, Abwasser, Energie, Kommunikation etc. sind zwingend in die Planung einzubeziehen.

#### Art. 18 Werkleitungen

<sup>1</sup> Bevor neue Strassen gebaut oder bestehende mit neuen Belägen versehen werden, wird durch den Strasseneigentümer geprüft, ob Werkleitungen und allfällige Hausanschlüsse angepasst oder ersetzt werden müssen.

<sup>2</sup> Strasseneigentümer haben der Baubehörde rechtzeitig Meldung zu erstatten, wenn solche Arbeiten vorgesehen sind. Die Strasseneigentümer ihrerseits bzw. die zuständigen Werke informieren die Anstösser, wenn an Verkehrs- und Werkanlagen solche Arbeiten vorgesehen sind.

---

<sup>13</sup> Art. 59 BauG

<sup>14</sup> Art. 57 Abs. 3 BauG

## **b) Strassenunterhalt**

### **Art. 19 Umfang**

Der Strassenunterhalt umfasst den betrieblichen und baulichen Unterhalt gemäss Art. 46 ff. StrG.

### **Art. 20 Winterdienst**

<sup>1</sup> Die Gemeinde besorgt den Winterdienst auf den gemeindeeigenen Strassen und Wegen gemäss Strassenverzeichnis. Die Kommission für Bau und Umwelt legt eine Öffnungspriorität fest.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt fest, an welchen Strassen und Plätzen im privaten Eigentum die Gemeinde Beiträge an die Winterdienstkosten leistet. Er führt ein entsprechendes Verzeichnis.

<sup>3</sup> Das Abtragen der Schneewälle bei Zugängen zu Liegenschaften ist Sache des Grundeigentümers.

<sup>4</sup> Im Interesse eines reibungslosen Winterdienstes kann die Baubehörde Parkierungszeiten auf öffentlichen Strassen und Plätzen einschränken.

### **Art. 21 Strassenbeleuchtung**

Die Gemeinde übernimmt die Kosten für Unterhalt und Energie der Strassenbeleuchtungsanlagen.

---

## VII. TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

### Art. 22 Anforderungen bei Neubau, Ausbau und Gesamterneuerung

Die Anforderungen an Neu- und Ausbau sowie Gesamterneuerungen von öffentlichen Strassen und Privatstrassen richten sich nach deren Funktion und Verkehrsbedeutung sowie nach den anerkannten Regeln der Strassenbautechnik, insbesondere den Normen des schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS). Die örtlichen Verhältnisse sind zu berücksichtigen.

### Art. 23 Weitere Anforderungen

<sup>1</sup> Bei nicht durchgehenden Sammel- und Erschliessungsstrassen (exklusiv Zufahrtswege) ist in der Regel an geeigneter Stelle ein Wendepplatz für Lastwagen zu erstellen.

<sup>2</sup> Wendepplätze können über Garageneinfahrten und Vorplätze gelöst werden, sofern das Wenderecht grundbuchrechtlich geregelt ist.

<sup>3</sup> Die Benützung von geeigneten Ausweichstellen auf privatem Grund ist grundbuchamtlich sicherzustellen.

<sup>4</sup> Für separate Wege und Radwege gilt eine Mindestbreite von 1.50 m.

<sup>5</sup> Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen haben eine minimale Fahrbahnbreite von 3.0 m sowie genügend Ausweichstellen aufzuweisen.

### Art. 24 Ausnahmen

<sup>1</sup> Bei bestehenden Strassen und Wegen können die Minimalbreiten unterschritten werden, sofern die Verkehrssicherheit gewährleistet bleibt.

<sup>2</sup> Von den anerkannten Regeln der Strassenbautechnik kann im Sinne von einfacheren und kostengünstigeren Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen oder erfordern.

## VIII. KOSTENTRAGUNG

### a) Perimeterbeiträge

#### Art. 25 Grundsatz

An die Kosten für den Neu- und Ausbau von Gemeindestrassen und -wegen leisten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie allfällige Dritte nach Massgabe der ihnen erwachsenen wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge.

#### Art. 26 Kostenteilung Grundeigentümer / Gemeinde

<sup>1</sup> Die Perimeterbeiträge an den Neu- und Ausbau von Gemeindestrassen und -wegen betragen in Bezug auf die Gesamtkosten:

Strasstyp	Beitrag der Grundeigentümer /-innen
Sammelstrassen (SS)	0% bis 50%
Erschliessungstrassen (ES)	
Quartiererschliessungsstrasse (QES)	50% bis 90%
Zufahrtsstrassen (ZS)	70% bis 90%
Zufahrtswege (ZW)	70% bis 90%
Land- und forstwirtschaftliche Güterstrasse (GS)	70% bis 90%
Wege und Treppen (W)	0% bis 20%

<sup>2</sup> Die Höhe des Perimeterbeitrags richtet sich im festgelegten Beitragsrahmen namentlich nach der Bedeutung der Strasse für die Gemeinde.

#### Art. 27 Zuständigkeit und Verfahren

<sup>1</sup> Das Perimeterverfahren wird durch den Gemeinderat durchgeführt. Er kann eine Perimeterkommission einsetzen.<sup>15</sup>

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach Art. 82 ff. StrG respektive Art. 31 ff. StrV.

<sup>15</sup> Art. 31 Abs. 2 StrV (bGS 731.111)

## b) Beiträge der Gemeinde

### Art. 28 Beiträge an den Unterhalt

<sup>1</sup> An den betrieblichen und baulichen Unterhalt<sup>16</sup> sowie an Gesamterneuerungen von öffentlichen Strassen und Wegen im privaten Eigentum leistet die Gemeinde folgende Beiträge:

Strassentyp	Beitrag der Gemeinde
Sammelstrassen (SS)	50%
Erschliessungstrassen (ES)	
Quartierserschliessungsstrasse (QES)	20% bis 40%
Zufahrtsstrassen (ZS)	20% bis 40%
Zufahrtswege (ZW)	20% bis 40%
Land- und forstwirtschaftliche Güterstrasse (GS)	20% bis 40%
Wege und Treppen (W)	20% bis 40%

<sup>2</sup> Die Höhe des Gemeindebeitrags richtet sich im festgelegten Beitragsrahmen namentlich nach:

- a) der Bedeutung der Strasse für die Gemeinde;
- b) Anzahl und Umfang der erschlossenen Grundstücke;
- c) der Ausgestaltung der Strasse als Stich-, Ring- oder Durchgangsstrasse.

### Art. 29 Zuständigkeit und Verfahren

<sup>1</sup> Gesuche um Beitragsleistungen an den Unterhalt von öffentlichen Strassen und Wegen im privaten Eigentum sind der Baubehörde rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen. Die Baubehörde kann Kostenberechnungen und Konkurrenzofferten verlangen. Übersteigt der Beitragsbetrag Fr. 20'000.00, sind die Gesuche jeweils bis spätestens Ende Juni des laufenden Jahres unter Vorlage einer provisorischen Kostenzusammenstellung (inklusive Konkurrenzofferte) bei der Gemeindeverwaltung anzukündigen. Bis spätestens Ende März des folgenden Jahres sind die definitiven Gesuche um Beiträge mit den massgebenden Belegen bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

<sup>2</sup> Die zuständige Kommission entscheidet über die Beitragsleistungen.

<sup>16</sup> Siehe Art. 46 StrG

---

## **IX. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 30 Verfahrenskosten und Gebühren**

<sup>1</sup> Wer amtliche Verrichtungen nach diesem Reglement verlangt oder veranlasst, hat die entsprechenden Verfahrenskosten zu tragen.

<sup>2</sup> Die Gebührenerhebung und -bemessung erfolgt nach dem kantonalen Gebührentarif für die Gemeinden.<sup>17</sup>

### **Art. 31 Rechtsschutz**

Gegen Verfügungen und Beschlüsse, die in Anwendung dieses Reglements ergehen, kann innert 20 Tagen wie folgt Rekurs erhoben werden:

- a) gegen Verfügungen und Beschlüsse der Baubehörde an den Gemeinderat;
- b) gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderats an das Departement Bau und Volkswirtschaft.<sup>18</sup>

### **Art. 32 Strafbestimmung**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, wird mit Busse von 300 – 40'000 Franken bestraft.

### **Art. 33 Aufhebung bisheriges Recht / laufende Verfahren**

<sup>1</sup> Dieses Reglement ersetzt das Strassen- und Perimeterreglement vom 23. August 1994.

<sup>2</sup> Alle laufenden Verfahren werden mit Inkrafttreten dieses Reglements materiell nach den neuen Vorschriften beurteilt.

### **Art. 34 Referendum und Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement untersteht dem obligatorischen Referendum.<sup>19</sup>

<sup>2</sup> Das Reglement tritt mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.

---

<sup>17</sup> Gesetz über die Gebühren der Gemeinden (Gebührentarif der Gemeinden; bGS 153.2)

<sup>18</sup> Art. 88 Abs. 1 StrG

<sup>19</sup> Art. 10 Gemeindeordnung Speicher

**Vom Gemeinderat erlassen am:** 17.09.2014

**Der Gemeindepräsident:**                      **Der Gemeindegeschreiber:**

Peter Langenauer

Stefan Weber

**Von der Einwohnergemeinde angenommen am:** 30.11.2014

**Vom Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden  
mit Ausnahme von Art. 28 genehmigt am:** 14.04.2015

**Geänderter Art. 28 von der Einwohnergemeinde angenommen am:** 28.02.2016

**Art. 28 vom Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden genehmigt am:**  
05.04.2016

**NAHELIEGEND.**